



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1986

Nummer 35

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	10. 6. 1986	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	511
216	10. 6. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats	512
2170	1. 7. 1986	Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1986	520
223	10. 6. 1986	Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung 1985	512
	12. 6. 1986	Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 1986/87	517

2030

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über richter- und
beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

Vom 10. Juni 1986

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. November 1982 (GV. NW. S. 781), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1986 (GV. NW. S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Mutterschaftsurlaub (§ 5 a der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen)“ durch die Wörter „Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung“ ersetzt.

2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„In der Verwaltung der Kriegsopferversorgung trifft die Entscheidung über Anträge auf Erziehungsurlaub der Dienststellenleiter (§ 1 Abs. 1).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1986

**Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1986 S. 511.

216

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats
sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats**

Vom 10. Juni 1986

Aufgrund des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Kindergartengesetzes - KgG - vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 800), wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Jugend und Familie und nach Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zusammensetzung, Größe und Wahl des Elternrats sowie die Zusammensetzung des Kindergartenrats vom 20. April 1972 (GV. NW. S. 112) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über den Eltern- und den Kindergartenrat“
2. In § 2 wird in Absatz 1 das Wort „Schuljahres“ durch das Wort „Kindergartenjahres“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für die Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter ist die Elternversammlung beschlußfähig, wenn eine schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt worden ist.

(2) Für die erste Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter ist die Elternversammlung durch den Träger des Kindergartens einzuberufen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1986

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1986 S. 512.

223

**Erste Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung 1985**

Vom 10. Juni 1986

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 und Abs. 2 des Staatsvertrages vom 23. Juni 1978 und § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 1985 (BGBl. I S. 2090), sowie aufgrund des § 6 Abs. 1 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS 1985 - VergabeVO 1985) vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562) wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende neue Bezeichnung:
„Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in

Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW)“.

2. Das Inhaltsverzeichnis erhält ab dem Vierten Teil folgende Fassung:

„Vierter Teil:

**Besondere Vorschriften für das Land
Nordrhein-Westfalen**

- § 48 Zentrale Landesverfahren
- § 49 Örtliche Zulassungsbeschränkungen
- § 50 Zulassung von Ausländern
- § 51 Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachse-
mestern

Fünfter Teil:

Schlußvorschriften

- § 52 Inkrafttreten.
- Anlage 1: Einbezogene Studiengänge
- Anlage 2: Kreiszuordnungsmatrix gemäß § 8 Abs. 1
- Anlage 3: Ermittlung der Durchschnittsnote
- Anlage 4: Ermittlung der Meßzahl für Zweitstudien-
bewerber
- Anlage 5: Ermittlung des Testwertes und Standardi-
sierung von Testwerten und Durchschnitts-
noten
- Anlage 6: Kreiszuordnungsmatrix gemäß § 48 Abs. 3“

3. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer“ eingefügt.

4. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei einer Bewerbung im Studiengang Tiermedizin für ein Wintersemester werden zwei Bewerbungssemester gezählt, wenn in diesem Studiengang in dem darauffolgenden Sommersemester keine zentrale Vergabe der Studienplätze erfolgte.“

5. In § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ die Worte „nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.

6. In § 27 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Hat der Bewerber während eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 einen berufsqualifizierenden Abschluß erlangt, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.“

7. In § 27 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer“ eingefügt.

8. In § 27 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zeiten eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 bleiben hierbei unberücksichtigt.“

9. Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil:

**Besondere Vorschriften
für das Land Nordrhein-Westfalen**

§ 48

Zentrale Landesverfahren

(1) Für die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, für die die Vergabe durch die Zentralstelle angeordnet worden ist, gelten die §§ 1 bis 21 sowie die §§ 45 bis 47 dieser Verordnung entsprechend, soweit nicht in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die zentrale Vergabe angeordnet worden ist, etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Zulassung in Lehramtsstudiengängen gelten folgende Besonderheiten:

1. Der Bewerber hat die gewünschten Studiengänge im Zulassungsantrag zu nennen. Er soll auch die

Studiengänge angeben, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind. Nennt der Bewerber im Hauptantrag nur Studiengänge des Verteilungsverfahrens, bleiben Hilfsanträge unberücksichtigt.

2. Bei Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens wird die Auswahl getrennt für jeden Studiengang durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden Studiengang des beantragten Lehramtsstudiengangs ausgewählt oder eine Auswahl nicht erforderlich ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los.
3. Die ausgewählten Bewerber werden nach den Vorschriften des § 8 auf die Studienorte verteilt. Sind nach der Verteilung noch Studienplätze verfügbar, wird eine entsprechende Anzahl von Bewerbern nach Nr. 2 ausgewählt und nach Satz 1 verteilt. Das Verfahren nach Satz 2 wird einmal wiederholt; danach noch verfügbare Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.
4. Der Bewerber wird zugelassen, wenn an einem Studienort für jeden der bei der Zentralstelle beantragten Studiengänge ein Studienplatz verfügbar ist. Kann ein Bewerber nicht zugelassen werden, obwohl er alle Studienorte genannt hat, wird er im Nachrückverfahren vorab berücksichtigt.

(3) Für die Zulassung von Bewerbern mit Fachhochschulreife gelten folgende Besonderheiten:

1. Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit ein solches Fach als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs Teil der schriftlichen Prüfung war. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
2. Die nach Nummer 1 zu bildende Durchschnittsnote wird von der Schule in dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Zeugnisse, die vor dem 1. April 1975 oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnote, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen ist.
3. Setzt der Erwerb der Fachhochschulreife neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 gleichwohl zulässig, wenn mit dem Schulzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Bewerbers für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird. Zulassungen und Einschreibungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die erfolgreiche Ableistung der fachpraktischen Ausbildung spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Hochschule nachgewiesen wird.
4. Setzt die berufliche Qualifikation die erfolgreiche Ableistung eines Berufspraktikums voraus, ist deren Berücksichtigung nach § 17 auch dann zulässig, wenn mit dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Berufsausbildung des Bewerbers für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird und daß das Kolloquium bestanden ist.

(4) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten der Fachhochschulen und Universitäten - Gesamthochschulen - ergibt sich aus Anlage 6.

§ 49

Örtliche Zulassungsbeschränkungen

Sofern in einem Studiengang, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, werden die Studienplätze von der Hochschule vergeben. Für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gelten die §§ 2, 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1, §§ 4, 5, 9 Abs. 1, §§ 11 bis 14, §§ 17 bis 21, §§ 45, 46 Abs. 2, § 47 entsprechend, soweit nicht in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, etwas anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort genannten Gründe für die bevorzugte Auswahl sich auf die Hochschule beziehen müssen, bei der die Zulassung beantragt wird.

§ 50

Zulassung von Ausländern

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Land Nordrhein-Westfalen erworben haben, werden wie deutsche Bewerber am Verfahren nach den §§ 48 und 49 beteiligt.

(2) Für die übrigen ausländischen und staatenlosen Bewerber gilt § 45 entsprechend. Die für diesen Personenkreis vorgesehene Quote beträgt

- a) in den Studiengängen des Verteilungsverfahrens 7 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahl.
- b) in den Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens sowie bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen 6 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahl.

§ 51

Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern

(1) Sofern in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, werden die Studienplätze in den höheren Fachsemestern durch die einzelne Hochschule nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 vergeben. Als höheres Fachsemester gilt das zweite oder ein folgendes Fachsemester oder ein bestimmter Studienabschnitt nach dem ersten Fachsemester.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der festgesetzten Zahl von Studienplätzen (Auffüllgrenze) und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt. Im Studiengang Sport (Diplom) werden die Zulassungszahlen für ausländische und deutsche Bewerber getrennt ermittelt; § 50 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gelten darüber hinaus die Studenten als Rückmelder, die einen ihnen in einem Verteilungsverfahren für das erste Fachsemester des klinischen Teils zugewiesenen Studienplatz in Anspruch genommen haben. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

(3) Die verfügbaren Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Vorrangig an Bewerber,

- a) die in dem gewählten Studiengang nach den Vorschriften des Ersten, Dritten oder Vierten Teils dieser Verordnung vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen worden sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb

- des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind, oder
- b) denen aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung am Oberstufenkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld Zeiten und Leistungen in einem Wahlfach auf das Grundstudium oder einen ersten Ausbildungsabschnitt in einem entsprechenden Studiengang angerechnet worden sind,
2. danach an Bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung nach § 6 der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1984 (GV. NW. S. 405) oder nach § 6 der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1984 (GV. NW. S. 404) an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang und Studienabschnitt zum Studium zugelassen sind,
3. danach an Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren,
4. schließlich an sonstige Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmende Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.
- (4) Sofern eine Auswahl erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge der Bewerber
1. in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1, 2 und 4 nach dem Los,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 nach Maßgabe der Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3.
- (5) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen). Dies gilt auch für einen Antrag im Sinne von § 8 Abs. 3.
- (6) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.
- (7) Ist einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten, Dritten oder Vierten Teils dieser Verordnung ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und hatte der Bewerber in seinem Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang geltend gemacht, daß er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten beantragt hat oder beantragen wird, gilt der Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.
- (8) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerber berücksichtigt, die den Zulassungsantrag nicht frist- und formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt haben. Wird unter diesen Bewerbern eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.

(9) Die Vorschriften des § 5 und des § 46 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden."

10. Nach § 51 wird folgender Fünfter Teil angefügt:

**„Fünfter Teil:
Schlußvorschriften**

§ 52

Inkrafttreten

(1) Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 15. August 1985 in Kraft. Sie gelten erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1986/87 und für das Feststellungsverfahren im Februar 1986.

(2) Die Vorschriften des Vierten Teils dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in Kraft."

11. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen:

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

- Agrarwissenschaft
- Architektur
- Betriebswirtschaft²
- Biologie
- Forstwissenschaft
- Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
- Informatik²
- Lebensmittelchemie
- Medizin¹
- Pharmazie
- Psychologie
- Rechtswissenschaft²
- Tiermedizin¹
- Vermessungswesen²
- Volkswirtschaft²
- Zahnmedizin¹

12. Hinter der Anlage 5 wird eine neue Anlage 6 „Kreiszuordnungsmatrix gemäß § 48 Abs. 3“ angefügt.

¹ In diesen Studiengängen findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.
² In diesen Studiengängen findet im Wintersemester 1986/87 ein Verteilungsverfahren statt.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) Die Vergabeverordnung - VergabeVO - vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 1985 (GV. NW. 1986 S. 24), tritt am 30. September 1986 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

Anlage

(reiszuordnungsmatrix gemäß § 48 Abs. 3

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten der staatlichen Fachhochschulen und Universitäten - Gesamthochschulen - des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis/in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis/einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben, dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Kreise und kreisfreie Städte.

Der nächstgelegene Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

Kreisfreie Städte / Kreise	Studienorte								
	Aachen	Bielefeld	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Köln	Münster	Osnabrück	Wuppertal
Kreisfreie Städte									
Aachen	0	220	110	180	230	130	70	90	100
Bielefeld	220	0	110	80	0	80	150	140	120
Bachum	110	110	0	70	120	0	40	30	0
Barn	70	180	80	180	180	80	80	80	80
Bielefeld	100	120	20	70	140	40	30	20	0
Darmstadt	130	80	0	70	110	0	80	50	30
Düsseldorf	70	150	40	110	180	80	0	0	30
Duisburg	80	140	20	80	180	50	0	0	20
Essen	180	120	0	80	140	30	30	20	0
Essen-Rhein	110	110	0	70	130	30	40	20	0
Hagen	120	110	20	80	120	0	50	50	40
Hagen	180	80	50	80	80	30	80	80	80
Hamm	120	110	0	70	120	20	80	30	20
Hamm	80	160	40	140	170	70	0	80	60
Krefeld	70	160	50	180	170	70	20	0	30
Lehrte	70	150	80	130	160	80	30	50	50
Marxlohde	80	170	80	120	180	80	20	30	50
Münster a. d. Ruhr	80	130	20	80	150	40	20	0	0
Münster	170	80	80	0	80	50	100	80	70
Osnabrück	80	130	20	80	150	40	30	0	0
Rheinisch	80	130	30	110	140	40	30	40	30
Siegen	80	140	40	110	150	50	20	40	30
Wuppertal	80	130	20	100	140	40	30	30	30

Kreise	Aachen	Bielefeld	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Köln	Münster	Osnabrück	Wuppertal
Aachen	0	220	110	180	230	130	70	90	100
Barn	130	120	50	0	140	50	70	50	40
Castell	150	80	50	0	120	80	80	80	50
Duren	30	200	80	180	210	110	50	70	80
Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	100	130	0	40	40	0
Erftkreis	40	180	70	140	180	80	30	50	80
Euskirchen	80	180	80	170	200	110	80	90	80
Gelsenkirchen	280	0	80	80	0	70	130	120	110
Hamm	20	210	100	180	220	110	80	70	80
Hattingen	230	0	120	80	0	110	180	150	140
Hochsauerlandkreis	170	80	80	110	80	80	110	110	80
Höxter	280	80	150	150	0	130	180	160	170
Kleve	110	170	80	80	180	100	80	80	70
Lippe	230	0	130	110	0	110	160	160	140
Märkischer Kreis	120	110	40	110	120	40	80	80	50
Mettmann	70	150	40	110	150	50	0	0	0
Minden-Lübbecke	280	40	150	110	0	130	180	180	160
Neuss	80	180	50	110	170	80	0	0	0
Oberbergischer Kreis	110	130	80	130	140	80	80	70	80
Olpe	130	120	70	130	120	80	80	80	80
Paderborn	210	40	110	110	0	80	150	140	120
Recklinghausen	120	180	0	80	120	0	50	40	0
Rhein-Berg-Kreis	80	150	50	130	160	80	40	80	50
Rhein-Sieg-Kreis	80	170	80	180	170	80	80	80	80
Siegen-Langerfeld	140	130	80	130	130	80	110	110	100
Siegburg	170	80	80	80	80	40	100	80	80
Steinfurt	180	80	70	0	110	70	110	80	80
Uckerath	140	80	30	70	80	0	70	80	50
Velbert	70	180	80	110	180	70	30	30	40
Warendorf	180	40	70	0	80	80	120	100	80
Wesel	180	140	50	70	180	80	50	0	30

Angrenzende Kreise	Aachen	Bielefeld	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Köln	Münster	Osnabrück	Wuppertal
Land Niedersachsen	--	--	--	0	--	--	--	--	--
Kreis Stadt Osnabrück	--	--	--	0	--	--	--	--	--
Grafschaft Bentheim	--	--	--	0	--	--	--	--	--
Schaumburg	--	--	--	0	--	--	--	--	--
Hannover-Pyrmont	--	--	--	0	--	--	--	--	--
Emmerich	--	--	--	0	--	--	--	--	--
Osnabrück	--	--	--	0	--	--	--	--	--
Münster	--	--	--	0	--	--	--	--	--

Studienort									
Kreisfreie Städte/ o Kreise	Studienort								
	Ostwestfalen	Centralwestfalen	Hagen	Hoer	Herford	Juch	Koh	Krefeld	Lippe
Kreisfreie Städte									
Aachen	110	110	120	250	130	30	60	70	230
Bielefeld	110	130	110	60	80	190	160	160	0
Bochum	0	60	20	150	30	90	60	50	120
Bonn	90	50	70	200	80	60	20	80	180
Bottrop	0	70	40	170	60	80	70	30	140
Darmund	30	80	0	130	20	100	70	70	100
Düsseldorf	40	60	50	190	70	50	0	20	160
Duisburg	20	70	50	180	60	60	60	0	150
Essen	0	80	30	170	60	80	60	30	140
Gelsenkirchen	0	60	30	160	40	80	60	40	130
Hagen	30	40	0	140	0	90	60	60	120
Herford	50	70	40	110	30	130	100	80	80
Herne	0	60	30	150	40	80	70	50	120
Koh	70	40	80	190	70	40	0	60	170
Krefeld	40	80	80	200	80	50	50	0	170
Leverkusen	50	40	50	180	80	50	0	40	160
Mönchengladbach	60	80	70	210	80	30	50	20	180
Mülheim a. d. Ruhr	20	70	40	180	60	70	60	20	140
Münster	80	100	70	120	70	140	120	100	80
Oberhausen	20	70	50	180	60	70	80	20	140
Ramscheid	40	0	30	160	40	70	30	50	140
Solingen	40	40	30	170	50	60	30	40	150
Wuppertal	30	0	20	160	40	70	40	40	140

Kreise									
Aachen	110	110	120	250	130	0	60	70	230
Borken	40	100	70	170	80	110	100	60	130
Coesfeld	50	110	70	150	70	130	110	80	110
Düren	90	90	80	230	110	0	40	60	210
Erftkreis	30	0	0	150	0	80	50	50	130
Erftkreis	70	70	70	210	80	0	0	40	190
Euskirchen	100	70	80	220	100	0	30	80	200
Guldenhof	100	110	80	70	80	180	140	140	0
Hensberg	90	100	100	240	120	0	80	50	220
Herford	130	140	120	60	110	210	180	170	0
Hochsauerlandkreis	80	60	80	0	0	140	100	120	80
Hoer	160	150	140	0	120	230	190	200	0
Kleve	70	130	100	220	120	110	110	80	180
Lippe	130	140	120	0	100	210	170	170	0
Märkischer Kreis	50	0	0	140	0	90	80	80	120
Mertmann	30	50	40	180	50	60	30	30	150
Minden-Lübbecke	150	170	140	70	130	230	200	190	0
Neuss	40	60	80	200	70	0	0	0	170
Oberbergischer Kreis	60	0	40	150	0	90	40	80	140
Ope	80	0	40	130	0	110	80	100	120
Paderborn	120	110	100	0	60	180	150	160	0
Racklinghausen	0	70	30	150	40	100	80	50	120
Rhein-Berg-Kreis	80	0	50	180	80	50	0	80	160
Rhein-Sieg-Kreis	80	0	60	190	70	60	0	80	170
Siegen-Walgenzen	100	40	70	140	60	120	80	110	140
Sonst	70	70	80	80	0	140	110	110	70
Steinfurt	70	130	80	160	80	150	140	100	100
Ursel	40	80	0	120	0	110	80	80	80
Versen	50	80	70	210	80	40	80	0	180
Warendorf	80	110	80	180	70	160	130	120	50
Wesel	40	100	70	190	80	80	80	0	150

Angrenzende Kreise									
Land Niedersachsen									
Kreis	Schaumburg	--	--	--	--	--	--	--	0
	Hann.-Pymont	--	--	--	--	--	--	--	0
	Helmünden	--	--	--	0	--	--	--	--
	Harthausen	--	--	--	0	--	--	--	--
Land Rheinland-Pfalz									
	Landkreis Alenkirchen	--	0	--	--	--	--	--	--
Land Hessen									
Kreis	Kassel	--	--	--	0	--	--	--	--

Studienort									
Kreisfreie Städte/ o Kreise	Studienort								
	Lenne	Meckede	Menden	Mönchengladbach	Münster	Paderborn	Racklinghausen	Siegen	Sonst
Kreisfreie Städte									
Aachen	240	170	260	50	170	210	120	140	170
Bielefeld	0	80	40	170	60	40	100	130	60
Bochum	130	80	150	60	80	110	0	90	60
Bonn	190	110	210	70	140	160	100	70	120
Bottrop	150	100	160	50	70	130	0	110	80
Darmund	110	60	130	80	50	80	0	80	40
Düsseldorf	170	110	190	20	100	150	50	100	100
Duisburg	160	110	180	30	80	140	40	110	90
Essen	140	80	160	50	70	120	20	100	80
Gelsenkirchen	140	80	150	60	80	120	0	100	70
Hagen	120	60	140	70	70	100	30	70	50
Herne	80	50	100	110	30	70	40	90	0
Herne	130	80	140	70	50	110	0	90	60
Koh	180	100	200	50	120	150	80	80	110
Krefeld	180	120	190	20	100	160	50	110	110
Leverkusen	170	100	190	40	110	140	70	70	100
Mönchengladbach	180	130	210	0	120	170	70	120	120
Mülheim a. d. Ruhr	150	100	170	40	80	130	30	100	90
Münster	90	80	100	120	0	80	50	130	50
Oberhausen	150	100	170	40	80	130	30	110	90
Ramscheid	150	80	170	50	90	120	50	70	80
Solingen	160	90	180	50	100	130	60	70	80
Wuppertal	150	80	170	50	80	120	40	70	70

Kreise									
Aachen	240	170	260	50	170	210	120	140	170
Borken	140	110	150	80	40	130	0	140	90
Coesfeld	120	100	130	100	0	110	0	130	80
Düren	220	140	240	40	150	190	110	110	140
Erftkreis	140	70	160	60	80	110	40	70	60
Erftkreis	200	120	220	30	130	170	80	100	120
Euskirchen	210	130	230	60	150	180	120	90	140
Guldenhof	0	60	60	160	50	0	80	120	0
Hensberg	230	160	240	0	150	200	100	130	150
Herford	0	90	0	190	70	40	120	150	70
Hochsauerlandkreis	80	0	110	130	80	0	90	0	0
Hoer	0	0	70	210	120	0	150	140	90
Kleve	180	160	200	70	100	180	70	170	140
Lippe	0	80	0	190	90	0	120	130	70
Märkischer Kreis	130	0	150	80	80	100	60	50	0
Mertmann	160	80	100	40	90	130	40	80	90
Minden-Lübbecke	0	110	0	210	100	80	140	170	100
Neuss	180	110	200	0	110	150	70	100	110
Oberbergischer Kreis	140	80	170	80	100	110	70	40	70
Ope	130	0	160	100	110	100	80	0	60
Paderborn	0	0	60	170	80	0	110	110	0
Racklinghausen	130	80	140	70	50	110	0	100	60
Rhein-Berg-Kreis	170	80	190	50	110	140	70	60	90
Rhein-Sieg-Kreis	180	100	200	70	130	150	100	60	110
Siegen-Walgenzen	140	0	170	120	130	110	100	0	80
Sonst	70	0	100	120	50	0	60	80	0
Steinfurt	110	110	110	120	0	110	70	150	80
Ursel	100	50	120	90	50	80	0	80	0
Versen	180	130	200	0	110	170	70	120	120
Warendorf	80	70	70	140	0	60	60	120	0
Wesel	160	120	170	50	80	150	0	130	100

Angrenzende Kreise									
Land Niedersachsen									
Landkreis	Dapholz	--	--	0	--	--	--	--	--
	Holzwinden	0	--	--	--	--	--	--	--
	Hann.-Pymont	--	--	--	--	--	--	--	--
	Hann.-Pymont	--	--	0	--	--	--	--	--
	Hann.-Pymont	--	--	0	--	--	--	--	--
	Dankbrunn	--	--	0	--	--	--	--	--
	Schaumburg	--	--	0	--	--	--	--	--
Land Hessen									
Landkreis	Lahn-Dill-Kreis	--	--	--	--	--	--	0	--
	Marburg-Biedenkopf	--	--	--	--	--	--	0	--
	Waldeck-Frankenberg	--	0	--	--	--	--	0	--
Land Rheinland-Pfalz									
Landkreis	Alenkirchen	--	--	--	--	--	--	0	--
	Westerwald-Kreis	--	--	--	--	--	--	0	--

**Verordnung
über die Anordnung von örtlichen
Zulassungsbeschränkungen
für das Wintersemester 1986/87**

Vom 12. Juni 1986

Aufgrund des § 3, des § 8 Abs. 2 und des § 7 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW -) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

Anlage Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Wintersemester 1986/87 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule nach Maßgabe des § 49 der Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW - vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1986 (GV. NW. S. 512), vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben.

(3) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes im Studiengang Restaurierung und Konservierung von Kunst- und Kulturgut muß abweichend von § 3 Abs. 1 VergabeVO bis zum 15. September 1986 bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfrist).

§ 3

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

a) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als ersten Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Studiengang	Hochschule										
	TH Aachen	Uhi Bielefeld	Uhi Bochum	Uhi Bonn	Uhi Dortmund	Uhi Düsseldorf	U-QH-Essen	Uhi Köln	Uhi Münster	FH Köln	FH Niederrhein
Bauingenieurwesen										136	
Chemie								160			
Geographie								92			
Germanistik											
Hauptfach								145			
Nebenfach								246			
Ingenieurinformatik						47					
Journalistik						52					
Kunstgeschichte											
Hauptfach	31		42	47				72	31		
Nebenfach	32		23	189				151	25		
Mechanikbau	1129										
Ökonomie/Wirtschaftswiss.						26					
Produktionstechnik										50	30
Psychologie											
Nebenfach (Abschluß Magister)		46	20			70		16	42		
Publizistik											
Hauptfach			40						165		
Nebenfach			20						114		
Raumplanung						164					
Restauration und Konservierung von Kunst- und Kulturgut										20	
Romanistik (Abschluß Magister)											
Hauptfach								188			
Nebenfach								364			
Politologie (Abschluß Magister/Promotion)											
Hauptfach						78					
Soziologie (Abschluß Magister/Promotion)											
Hauptfach						12					
Theaterwissenschaft											
Hauptfach									45		
Nebenfach									93		
Völkerkunde											
Hauptfach						21			39	23	
Nebenfach						122			82	46	
Völkerkunde											
Hauptfach										4	

Abkürzungen:
 FH = Fachhochschule
 TH = Technische Hochschule
 Uhi = Universität
 U-QH = Universität - Gesamthochschule

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Hochschule		
	TH Aachen	Uni Köln	DSH Köln
Chemie		13	
Französisch		52	
Germanistik		56	
Italienisch		20	
Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen		7	
Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen		3	
Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten		11	
Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten		15	
Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen		4	
Sozialwissenschaften		41	
Spanisch		52	
Spezielle Wirtschaftslehre		21	
Wirtschaftswissenschaft		31	

c) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Studiengang	Hochschule	
	Uni Köln	
Französisch	18	

d) für Studiengänge als Zusatzstudium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Studiengang	Hochschule	
	Uni Köln	
Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen	3	
Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen	1	
Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten	5	
Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten	5	
Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten	6	
Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen	2	
Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten	4	

Abkürzungen:

TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 DSH = Deutsche Sporthochschule

2170

**Verordnung zur Anpassung der
Regelsätze der Sozialhilfe 1986**

Vom 1. Juli 1986

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags und aufgrund des § 18 AG-BSHG im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	395,- DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	178,- DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres	257,- DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres	296,- DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	356,- DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an	316,- DM

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1985 vom 22. August 1985 (GV. NW. S. 512) und die Erste Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 6. September 1962 (GV. NW. S. 544) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1986

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

– GV. NW. 1986 S. 520.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzgl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359